



## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Abänderung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden  
die Beisitzerin  
und die Beisitzerin

Helmut Fuß,  
Anne Christine Zeidler  
Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und gegenüber Mindener Stadtwerke GmbH, Großer Domhof 3, 32423 Minden, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

am 04.04.2018 beschlossen:

1. Der auf den zum 01.01.2017 vom abgebenden Netzbetreiber an den aufnehmenden Netzbetreiber übergehenden Netzteil entfallende Anteil an den Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für den verbleibenden Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode wird gemäß der Anlage dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil vermindert.
3. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode gemäß der Anlage dieses Beschlusses festgelegt.
4. Der aufnehmende Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2017 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, S. 3 oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern. Dies gilt innerhalb der ersten zwei Jahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von Kostenanteilen, die aus dem übergegangenen Netzteil resultieren und nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile oder der ab dem 01.01.2017 anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen zurückzuführen sind.
5. Der aufnehmende Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.

## Gründe

### I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Abänderung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die beteiligten Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden mit Beschluss vom 03.04.2014, unter dem Aktenzeichen BK9-11/8164, festgelegt. Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenzen aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, wegen Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV wurden nicht berücksichtigt.

Der abgebende Netzbetreiber übergibt den Netzanteil „Gasnetz Minden“ zum 01.01.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Aus diesem Grund wird der entsprechende Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen mit diesem Beschluss vom abgebenden Netzbetreiber auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 06.06.2017 die Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Netzparameter Fläche des versorgten Gebiets, Anzahl der Ausspeisepunkte und zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil. Zudem wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussba-

ren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Die beteiligten Netzbetreiber haben der Beschlusskammer eine Auflistung des übergehenden Sachanlagevermögens sowie der Netzparameter übermittelt, welche diesem Beschluss als zusätzliche Anlage beiliegt.

Die Beschlusskammer hat dem abgebenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 14.02.2018 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 20.02.2018 Stellung genommen. In seiner Stellungnahme teilt er mit, dass er keine Anmerkungen zu der beabsichtigten Entscheidung habe.

Die Beschlusskammer hat dem aufnehmenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 14.02.2018 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 05.03.2018 Stellung genommen. Darin teilt er mit, dass er keine Anmerkungen zu der beabsichtigten Entscheidung habe.

Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 14.02.2018 gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Am 28.03.2018 teilt diese mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

### 1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Bei einem teilweisen Übergang eines Gasversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil gem. § 26 Abs. 2 ARegV festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil der Erlösobergrenzen zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil zu erhöhen. Da der aufnehmende Netzbetreiber vor dem Netzübergang noch kein Netzbetreiber war und somit noch keine Erlösobergrenzen für ihn festgelegt wurden, werden die Erlösobergrenzen in der entsprechenden Höhe erstmalig festgelegt.

### 3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode werden entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten anteilig an den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen.

### **3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile**

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergibt sich aus der Anlage. Dabei werden nur die Werte für die ersten beiden Jahre ab Netzübergang dargestellt, da die zukünftige Entwicklung ab dem dritten Jahr von Anpassungen durch den aufnehmenden Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV abhängig ist.

### **3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile**

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergibt sich aus der Anlage.

### **3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile**

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Ein Übergang beeinflussbarer Kostenbestandteile findet nicht statt, da lediglich das letzte Jahr der zweiten Regulierungsperiode betroffen ist und die beeinflussbareren Kostenbestandteile nach dem festgelegten Effizienzpfad bereits als abgebaut gelten.

### **3.4. Aufteilung des Regulierungskontosaldos**

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 bis 17 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch die Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des Regulierungskontosaldos getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht.

### **3.5. Sonstiges**

Der abgebende Netzbetreiber hat einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze zum 01.01.2017 gemäß § 4 Absatz 4 i. V. m. § 10 ARegV gestellt. Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des Erweiterungsfaktors des Jahres 2017 getroffen. Die Höhe des übergelassenen Anteils der Erlösobergrenzen aus dem Erweiterungsfaktor 2017 ergibt sich aus der Anlage.

#### **4. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV**

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die beteiligten Netzbetreiber sind weiterhin berechtigt, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Für den aufnehmenden Netzbetreiber gilt dies innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die aus dem übergebenen Netzteil resultieren und nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, der ab dem 01.01.2017 anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen.

### **III.**

Die Anordnung des Tenors zu 4.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, S. 2 und 3 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-DrS. 417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

#### IV.

Die Anordnung des Tenors zu 5.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV sowie bei einem Wechsel des zuständigen Netzbetreibers den Übergang des Netzbetriebs unverzüglich anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV sowie einen Wechsel des zuständigen Netzbetreibers den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

#### V.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### VI.

Die beigelegte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Bonn, den 04.04.2018

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Helmut Fuß

Anne Christine Zeidler

Ulrike Schimmel

	A	B	C	D	E	F
2	<b>A1 Übergehende EOG-Anteile</b>				Datum des Netzübergangs	01.01.2017
3					Aktenzeichen	BK9-11/8164-8671-NU17
4					Beteiligter	Mindener Stadwerke GmbH
5					Aufnahme/ Abgabe	Netzabgabe
6						
			übergehender Anteil			
			Summe Aufnahmen	Summe Abgaben		
7	2013	KA <sub>anb,0</sub>	-	-		-
8		KA <sub>anb,1</sub>	-	-		-
9		KA <sub>b,1</sub>	-	-		-
10		AnpB <sub>EF,1</sub>	-	-		-
11		Q <sub>t</sub>	-	-		-
12		S <sub>t</sub>	-	-		-
13		VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub>	-	-		-
14		H <sub>t</sub>	-	-		-
15	Sonst <sub>t</sub>	-	-		-	
16	2014	KA <sub>anb,0</sub>	-	-		-
17		KA <sub>anb,1</sub>	-	-		-
18		KA <sub>b,1</sub>	-	-		-
19		AnpB <sub>EF,1</sub>	-	-		-
20		Q <sub>t</sub>	-	-		-
21		S <sub>t</sub>	-	-		-
22		VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub>	-	-		-
23		H <sub>t</sub>	-	-		-
24	Sonst <sub>t</sub>	-	-		-	
25	2015	KA <sub>anb,0</sub>	-	-		-
26		KA <sub>anb,1</sub>	-	-		-
27		KA <sub>b,1</sub>	-	-		-
28		AnpB <sub>EF,1</sub>	-	-		-
29		Q <sub>t</sub>	-	-		-
30		S <sub>t</sub>	-	-		-
31		VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub>	-	-		-
32		H <sub>t</sub>	-	-		-
33	Sonst <sub>t</sub>	-	-		-	
34	2016	KA <sub>anb,0</sub>	-	-		-
35		KA <sub>anb,1</sub>	-	-		-
36		KA <sub>b,1</sub>	-	-		-
37		AnpB <sub>EF,1</sub>	-	-		-
38		Q <sub>t</sub>	-	-		-
39		S <sub>t</sub>	-	-		-
40		VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub>	-	-		-
41		H <sub>t</sub>	-	-		-
42	Sonst <sub>t</sub>	-	-		-	
43	2017	KA <sub>anb,0</sub>	-	393.145		393.145,37
44		KA <sub>anb,1</sub>	-	6.008.021		6.008.021,27
45		KA <sub>b,1</sub>	-	-		-
46		AnpB <sub>EF,1</sub>	-	174.408		174.407,63
47		Q <sub>t</sub>	-	-		-
48		S <sub>t</sub>	-	119.749		119.748,89
49		VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub>	-	-		-
50		H <sub>t</sub>	-	-		-
51	Sonst <sub>t</sub>	-	-		-	

	A	B	C	D
1	<b>A2 Übergehendes Sachanlagevermögen und Parameter der Versorgungsaufgabe</b>			
2	Sachanlagevermögen			
3	Anlagengruppe	Jahr	Netzaufnahmen	Netzabgaben
70	Betriebsgebäude			
78				
83				
116				
1247	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)			
1248				
1249				
1250				
1251				
1252				
1253				
1254				
1255				
1256				
1257				
1258				
1259				
1260				
1261				
1262				
1263				
1264				
1265				
1266				
1267				
1268				
1269				
1270				
1271				
1272				
1273				
1274				
1275				
1276				
1277				
1278				
1279				
1280				
1281				
1282				
1283				
1284				
1285				
1286				
1287				
1288				
1289				
1290				
1291				
1292				
1293				
1294				
1295				
1296				
1297				
1298				
1299				
1300				

	A	B	C	D
1301				
1302				
1303				
1304				
1305				
1307				
1522	Gaszähler der Verteilung			
1523				
1524				
1525				
1526				
1527				
1528				
1529				
1530				
1531				
1532				
1533				
1534				
1535				
1536				
1537				
1538				
1539				
1540				
1541				
1543	Summe	-	1.231.289,92	
1635	Regeleinrichtungen			
1636				
1637				
1638				
1639				
1640				
1641				
1642				
1644				
1645				
1646				
1647				
1648				
1649				
1650				
1651				
1652				
1653				
1654				
1655				
1656				
1657				
1658				
1659				
1660				
1661				
1662				
1663				
1664				
1666				
1667				
1668				
1670				
1671				

	A	B	C	D
1673				
1676				
1677				
1682				
1683				
1685		Summe	-	5.218.825,66
1940	Parameter im Basisjahr			
1941	I.1. Fläche des versorgten Gebietes:		-	35,43
1942	I.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:		-	13.765,00
1943	davon an Letzverbraucher		-	13.731,00
1944		im ND (< 100 mbar)	-	13.499,00
1945		im MD (> 100 mbar)	-	232,00
1946		im HD (> 1 bar)	-	-
1947	davon an fremde nachgelagerte Netze		-	11,00
1948		im ND (< 100 mbar)	-	3,00
1949		im MD(> 100 mbar)	-	8,00
1950		im HD (> 1 bar)	-	-
1951	davon an eigene nachgelagerte Netze		-	23,00
1952		im ND (< 100 mbar)	-	-
1953		im MD (> 100 mbar)	-	23,00
1954		im HD (> 1 bar)	-	-
1955	I.3. Zeitgleiche Jahreshöchstlast		-	-
1956		kWh/h	-	334.915,00
1957		m3/h	-	33.750,00
1958	II.1. Konzessionsgebiet		-	101,08
1959	II.2. Netzlänge:		-	705,34
1960	davon Netzlänge ohne HAL		-	496,96
1961		im ND (< 100 mbar)	-	420,91
1962		im MD (> 100 mbar)	-	76,05
1963		im HD (> 1 bar)	-	-
1964		Fremdnutzungsanteil	-	-
1965	davon HAL		-	208,38
1966		im ND (< 100 mbar)	-	202,29
1967		im MD (> 100 mbar)	-	6,09
1968		im HD (> 1 bar)	-	-
1969	II.3. Anschlussgrad:		-	0,55
1970	II.4. Erschließungsgrad:		-	0,85